



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESPOLIZEIDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 6 · 79095 Freiburg i. Br.

Herrn
Christian Braun
Badener Straße 28
78234 Engen-Bargen

Freiburg i. Br. 28.07.2009
Name Mathias Kern
Durchwahl 0761 882-3022
Aktenzeichen 62-3850.2-1-2/LRA KN
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen für die L 225 in der Ortsdurchfahrt Bargen

Sehr geehrter Herr Braun,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.07.2009, in dem Sie verkehrschränkende Maßnahmen für die L 225 in der Ortsdurchfahrt Bargen beantragen. Zuständig für die Anordnung der von Ihnen beantragten Verkehrsbeschränkungen ist das Landratsamt Konstanz als untere Straßenverkehrsbehörde. Ohne der Prüfung des Landratsamts vorgreifen zu wollen, gestatten Sie uns ein paar grundsätzliche Anmerkungen:

Die Straßenverkehrsbehörde kann nach § 45 Abs. 1 StVO aus Verkehrssicherheitsgründen oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen. In beiden Fällen ist § 45 Abs. 9 StVO zu beachten, wo nach Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (z. B.: Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Fahrverbote) dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Vor diesem Hintergrund sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Verkehrssicherheitsgründen nur dort angeordnet werden, wo Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen Sicherheitsdefizite ergeben haben. In wie weit die L 225 in der OD Barga Verkehrsicherheitsmängel aufweist, kann von hier nicht beurteilt werden.

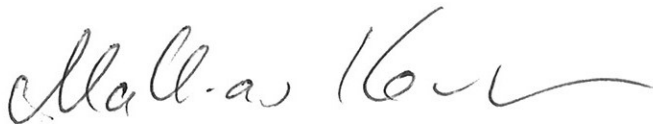
Sofern eine Geschwindigkeitsbeschränkung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen erfolgen soll, sind neben den Anordnungsvoraussetzungen der StVO auch die Richtlinien der Straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinie Straßenverkehrs vom November 2007) zu berücksichtigen. Danach steht einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich deren besonderer Verkehrsfunktion entgegen. Auf diesen Straßen und weiteren Hauptverkehrsstraßen bündelt sich der weiträumige und der innerörtliche Verkehr und entlastet gleichzeitig die Wohngebiete. Daneben soll nach der Lärmschutzrichtlinie durch die straßenverkehrsrechtliche Maßnahme der Beurteilungspegel unter den für dieses Gebiet geltende Richtwert (abhängig von der baurechtlichen Einstufung) abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung von 3 dbA erreicht werden. In wie weit die angedachten verkehrsbeschränkenden Maßnahmen tatsächlich die erforderliche Pegelminderung um 3 dbA erwirken kann, müsste erst noch durch entsprechende Lärmberechnungen ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung, die jetzige Lärmsituation betreffend sowie über die Höhe der zu erwartenden Lärminderung ist ohne diese Lärmberechnungen nicht möglich.

Die 15. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung eröffnet die Möglichkeit, den Lkw Durchgangsverkehr ab 12 Tonnen zu sperren, wenn sich die Verkehrsverhältnisse aufgrund eines Mautausweichverkehrs verändert haben und die Verkehrszunahme mit „erheblichen Auswirkungen“ verbunden ist. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat im Schreiben vom 17.01.2006 für die Straßenverkehrsbehörden im Lande die Voraussetzungen definiert, bei denen „erhebliche Auswirkungen“ im Sinne der Straßenverkehrsordnung vorliegen. Es stellt dabei maßgeblich auf die Modellsimulation des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu mautbedingten Verkehrsverlagerungen ab, nach der nur auf der in der Simulation als rot, braun oder schwarz gekennzeichneten Streckenabschnitten von erheblichen durch den Mautausweichverkehr verursachten Auswirkungen ausgegangen werden kann.

Im gesamten Regierungsbezirk Freiburg trifft es überhaupt nur auf **einer Strecke**, einen kurzen Abschnitt der B 27 im Bereich von Villingen-Schwenningen zu. Für die L 225 sehen wir derzeit keine Möglichkeit, diese für den Lkw-Durchgangsverkehr ab 12 Tonnen zu sperren.

Wir werden das von Ihnen direkt angeschriebene Landratsamt Konstanz eine Mehrfertigung dieses Schreibens überlassen und dieses bitten, die entsprechenden Prüfungen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mathias Kern', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Mathias Kern